

(Inoffizielle Übersetzung)

BEILAGE Nr. 1



AMBASCIATA D'ITALIA
VIENNA

*Centro Interservizi Amministrativi
per Austria, Svizzera, Ungheria e Slovenia*

Ausschreibungsbedingungen

Offenes Verfahren für die Auswahl eines Wirtschaftsteilnehmers zum Zwecke des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Reinigungsdienstes in den Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft (im Palais Metternich und der Konsularabteilung im Palais Sternberg) und des Italienischen Kulturinstitutes (Palais Sternberg) sowie der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen (Lugeck) in Wien für den Zeitraum vom 1. Juni 2026 – 31. Mai 2030 – Identifizierungscode der Ausschreibung (CIG): BB0B436BCD

Bezugsnormen:

- 1) Richtlinie 2014/24/EU
- 2) Dekret des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Kooperation Nr. 197/2017
- 3) Österreichisches Recht in Sachen Eigenerklärung (BVergG 2018)

Identifizierungscode der Ausschreibung (CIG):

Einziges Verfahrensverantwortlicher (RUP): MIRKO BOCCO

INHALTSVERZEICHNIS

1) Gegenstand des Verfahrens	3
2) Ausschreibungsbetrag, Dauer, Preisgleitklausel	3
3) Fachliche und technische Eignungskriterien für die Teilnahme am Verfahren.....	5
4) Bewertungskriterium.....	5
5) Bürgschaft	9
6) Ausschlussgründe.....	9
7) Weitere Informationen.....	10
8) Fristen und Modalitäten für die Angebotslegung.....	11
9) Verfahren für die Bewertung der Angebote	14
10) Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien.....	16
11) Korrespondenz	16
12) Gerichtsstand.....	17

1) Gegenstand des Verfahrens

- a) die Auswahl eines Wirtschaftsteilnehmers zum Zwecke des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung und von Durchführungsverträge über die Durchführung des Reinigungsdienstes in den Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft (der Botschaft im Palais Metternich und der Konsularabteilung im Palais Sternberg), des Italienischen Kulturinstitutes (Palais Sternberg) sowie in den Büros der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen (Lugeck), alle mit Sitz in Wien, für einen vierjährigen Zeitraum von 1. Juni 2026– 31. Mai 2030.
- b) Die Durchführung des Reinigungsdienstes wird in der Rahmenvereinbarung geregelt und unterliegt den darin enthaltenen Bedingungen.
- c) Die Leistungsmerkmale, Fristen und Modalitäten des in den Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft (Botschaft u. Konsularabteilung), des Italienischen Kulturinstituts und der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen durchzuführenden Reinigungsdienstes sind im Leistungsverzeichnis (Beilage 2) angeführt. Dieses Leistungsverzeichnis ist fester Bestandteil der Durchführungsverträge.
- d) Die 4 Standorte halten einen eigenen Feiertagskalender ein, welcher aus österreichischen und italienischen Feiertagen zusammengesetzt ist und an welchen der Reinigungsdienst nicht erbracht werden soll (s. Leistungsverzeichnis).
- e) Der Reinigungsdienst soll von Montag-Freitag zu den im **Leistungsverzeichnis** angegebenen Uhrzeiten erbracht werden und soll zeitlich so organisiert und durchgeführt werden, dass ein reibungsloser Ablauf der normalen Arbeitsprozesse in den Büros gewährleistet ist; daher ist es den Botschaftern und Direktoren der jeweiligen Standorte jederzeit möglich, eine Abänderung der Arbeitszeiten vorzuschlagen und dem Unternehmen mit rechtzeitiger Benachrichtigung zu übermitteln.

2) Ausschreibungsbetrag, Dauer, Preisleitklausel

- a) **Der geschätzte Höchstwert der Rahmenvereinbarung ohne USt. und sonstige indirekte Steuern berechnet sich wie folgt:**
 - **Ausschreibungsbetrag** zu aktuellen Marktpreisen: **EUR 790.000,00** (anteilig nach Reinigungsstunden/jeweiligem italienischem Standort gemäß Leistungsverzeichnis).

Dies ist der Betrag, auf den sich das wirtschaftliche Angebot (Formular in Beilage 7) beziehen muss und von welchem die unten angegebenen Sicherheitskosten abgezogen werden müssen.

Der Betrag, auf welchen der Preisabschlag angewendet wird, beläuft sich somit auf EUR 787.948,00.

Die Sicherheitskosten belaufen sich auf EUR 2.052,00 UND UNTERLIEGEN NICHT DEM PREISABSCHLAG. Diese Kosten beziehen sich auf die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von Beeinträchtigungen während den Tätigkeiten des Auftraggebers und gleichzeitig der Durchführung der Reinigungsleistungen vonseiten des Auftragnehmers und insbesondere auf:

Beschreibung	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtkosten
Warnhinweis: Rutschgefahr bei nassem Fußboden	12	EUR 13,00	EUR 156,00
Überprüfung der Arbeitsräume, Sicherheitsschulungen und -informationen für das Personal	48 h	EUR 39,5/h	EUR 1.896,00
Gesamtkosten			EUR 2.052,00

- Rücklage für die Preisanpassung (siehe nachfolgenden Punkt c): Vorsichtshalber wird eine Rücklage in der Höhe von ca. 6 % des Grundbetrags veranschlagt, was EUR 47.400,00 entspricht. Dieser Betrag wird auf der Grundlage einer durchschnittlichen jährlichen Prognose der lokalen Inflationsrate (VPI) berechnet und stellt die genehmigte Obergrenze für eventuelle Vertragsanpassungen dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um eine potenzielle Ausgabenobergrenze handelt, die keine unmittelbare Ausgabenverpflichtung nach sich zieht;

- Geschätzter Höchstwert der Rahmenvereinbarung: Der Gesamtbetrag des Verfahrens beläuft sich somit auf **EUR 837.400,00** exklusive USt..

b) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt 4 (vier) Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung.

Die Gesamtstundenzahl der zu erbringenden Dienstleistung, d.h. ohne Pausen, für die Dauer der Rahmenvereinbarung vom 1. Juni 2026 bis 31. Mai 2030 an allen betroffenen Standorten wird auf insgesamt 24.661 (vierundzwanzigtausendsechshunderteinundsechzig) Nettostunden festgelegt. Die Laufzeit des Auftrags beträgt 48 Monate (4 Jahre).

c) Der geschätzte Höchstbetrag berücksichtigt den österreichischen Rechtsgrundsatz der „Wertbeständigkeit“. Daher beinhaltet die Rahmenvereinbarung eine Preisgleitklausel, die – wie im Folgenden dargelegt – zur Anwendung kommt.

Mit Wirkung vom 1. Januar jedes Kalenderjahres, in dem die Rahmenvereinbarung gültig ist (1. Jänner 2027, 2028, 2029 und 2030), werden die Stundensätze (pauschaler Stundensatz) der nach der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Durchführungsverträge jährlich auf Basis der im Dezember eines jeden Jahres von der Unabhängigen Schiedskommission der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) veröffentlichten bundesweiten Kostenerhöhung für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger aktualisiert.

Der Wirtschaftsteilnehmer ist daher verpflichtet, der Vergabestelle die erfolgte Änderung unverzüglich mitzuteilen und die offiziellen Unterlagen beizufügen, die die Kostenerhöhung für das betreffende Jahr belegen; auf dieser Grundlage wird die Vergabestelle die Überprüfung und Aktualisierung des Vertragsbetrags vornehmen.

Die Preisanpassung, die proportional zur Erhöhung des (jährlichen) Stundenpreises für den Reinigungsdienst berechnet wird, ist Gegenstand einer entsprechenden Zusatzvereinbarung zum (von beiden Vertragsparteien) unterzeichneten Durchführungsvertrag; diese Zusatzvereinbarung legt den sich aus der Anpassung ergebenden Zusatzbetrag und folglich die neuen Monatsbeträge fest.

Die Preisanpassung stellt keine wesentliche Änderung des Vertrags dar, sondern die Anwendung einer zwingenden gesetzlichen Verpflichtung und hat daher keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit desselben.

3) Fachliche und technische Eignungskriterien für die Teilnahme am Verfahren

- a) Eintrag in das vom österreichischen Gesetz vorgesehene Firmenbuch oder Gewereregister und von der zuständigen österreichischen Gewerbebehörde ausgestellte Zulassung zur Ausübung der die ausschreibungsgegenständliche Dienstleistung betreffenden Tätigkeit in Österreich.
- b) Verfügbarkeit einer Anzahl von mindestens 5 MitarbeiterInnen sowie zuzüglich Vertretungen im Fall von Abwesenheit eines/einer ständigen MitarbeiterIn (mindestens 5 Vertretungen); das Unternehmen muss die mit dem Reinigungsdienst betrauten Arbeitskräfte nach den in Österreich geltenden Kollektivverträgen für die betreffende Berufsgruppe anstellen und entlohnen.

Verfügbarkeit geeigneter Ausrüstung und Geräte (mit CE-Kennzeichnung, sofern gesetzlich vorgesehen).

Die o.g. fachliche Eignung und technische Ausstattung muss angemessen sein, um die Durchführung der Reinigungsdienste gemäß den vorgeschriebenen Modalitäten und im angegebenen Ausmaß in den Räumlichkeiten der 4 Standorte zu gewährleisten und während des gesamten Geltungszeitraumes der Rahmenvereinbarung einen entsprechenden gleichbleibenden Qualitätsstandard zu garantieren. Dies gilt auch bei unerwarteten Ereignissen, in schwierigen Situationen sowie bei Fällen höherer Gewalt, auf die der Wirtschaftsteilnehmer und der Auftraggeber keinerlei Einfluss haben.

- c) Geeignete Bonität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die Durchführung des Reinigungsdienstes. Diese Voraussetzung muss durch das Referenzschreiben einer Bank oder einer anderen - nach österreichischer Rechtslage oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Wirtschaftsteilnehmer seine Firmenniederlassung hat - befugten Stelle oder Behörde belegt sein. Betreffend die notwendigerweise zu erbringende endgültige Sicherheit/Bürgschaft (in Höhe von 10% des Vertragsbetrages, exkl. USt.) bei Zuschlagserteilung siehe Punkt 5).
- d) Durchführung von mindestens zwei ähnlichen Reinigungsdienstleistungen für öffentliche Stellen oder die öffentliche Verwaltung im Laufe der letzten drei Jahre (2023-2025), welche den gegenständlichen, Dienstleistungen in Hinblick auf Art, Anzahl der Räumlichkeiten od. Größe der m² und Anzahl des eingesetzten Reinigungspersonals gleichwertig sind.
- e) Ausreichende Sprachkenntnisse der deutschen und/oder italienischen Sprache des/der den Reinigungsdienst durchführenden Mitarbeiters/-in.
- f) Angemessener Versicherungsschutz gegen Berufsrisiken.

4) Bewertungskriterium

Der Zuschlag wird dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erteilt, auch unter Berücksichtigung der im technischen Angebot angeführten qualitativen und technischen Merkmale sowie des Preises im wirtschaftlichen Angebot.

Der Zuschlag wird von einer vom Auftraggeber ernannten und aus 3 Mitgliedern bestehenden Bewertungskommission aufgrund der Kriterien und ihrer entsprechenden Gewichtungen und Werte unter Berücksichtigung folgender Merkmale vergeben:

- Qualitative sowie technische und methodologische Merkmale aus dem technischen Angebot: maximal 70 Punkte (Pt);
- Preis aus dem wirtschaftlichen Angebot: maximal 30 Punkte (Pe)

Die Gesamtpunktzahl wird anhand folgender Formel vergeben: $Pt + Pe$.

Bei zwei oder mehreren Angeboten mit identischer Gesamtpunktzahl, wird der Zuschlag jenem Angebot erteilt, welches den besseren technischen Punktstand aufweist. Sollte auch der technische Punktstand von zwei oder mehreren Angeboten identisch sein, wird per Los entschieden.

Bewertung des technischen Angebots

Die Bewertung des technischen Angebots (maximal 70 Punkte) erfolgt auf der Grundlage der in der nachstehenden Tabelle angeführten Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punkteverteilung.

Bewertungsbogen A	Bewertungskriterium	Punktzahl
	Zusatzdienstleistungen zum regulären im Leistungsverzeichnis (Beil. 2) aufgelisteten Reinigungsdienst („Unterhaltsreinigung“), <u>ohne Zusatzkosten im Hinblick auf den angebotenen Betrag</u>	Max. 60 (A1+A2)
	Unterkriterium	
A1	Der Bieter muss angeben welche der folgenden und <u>von Sonderreinigern</u> erbrachten Zusatzleistungen, die über den regulären im Leistungsverzeichnis angegebenen Reinigungsdienst hinausgehen, erbracht werden	Max. 40 (A.1.1+A1.2)
A1.1	An allen 4 Standorten	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2. Fensterreinigung (inkl. Stock, Rahmen, Gitter, Fensterbretter) an allen 4 Standorten 	Max. 8
A.1.2	An der Italienischen Botschaft (Palais Metternich)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abnehmen, Waschen und erneutes Aufhängen der Vorhänge in den Repräsentationsräumen im 1. Stock 	Max. 8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sorgfältige Reinigung der Küche im 1. Stock anlässlich offizieller Essen (bitte um ausdrückliche Angabe wie oft/Jahr) 	Max. 8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reinigung der Deckenleuchten und Lampen im Erdgeschoss 	Max. 8

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reinigung der gelben Beschichtung in Epoxidharz der Unterführung zw. 1. Und 2. Innenhof (dafür geeigneter Kärcher wird von der Botschaft zur Verfügung gestellt) 	Max. 8
A2	Zusatzleistungen zu den im Leistungsverzeichnis angeführten Reinigungsdienstleistungen, welche außerhalb der regulären Dienstzeiten der Unterhaltsreinigung erbracht werden;	Max. 20 (A2.1.+A2.2)
A 2.1.	An allen 4 Standorten	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ insgesamt (an allen Standorten) mindestens 5 Zusatzleistungen von geringem Aufwand: mit max. 2 Stunden/Einsatz auf Anfrage des jeweiligen Standortes 	Max. 4
	An der Italienischen Botschaft (Palais Metternich)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Mal/Jahr Durchführung von Leistungen unterschiedlicher Art mit max. 3 Stunden/Einsatz auf Anfrage der Botschaft, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ❖ außerordentliche Reinigung von Regalen, Schränken und Schreibtischschubladen (innen); ❖ Reinigung der Kühlschränke; ❖ Reinigung der Teppiche mit Spezialprodukten in den Büroräumen und in den Festsälen; ❖ Reinigung des Steines und roten Läufers der Feststiege vom Erdgeschoss bis zum 2. Stock; ❖ Reinigung der Garage und des Heizungsraumes. 	Max. 4
A2.2	An der Italienischen Konsularabteilung (Palais Sternberg)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Mal monatliche Reinigung der Plexiglastrennwände und Sesseln im Warteraum 	Max. 4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Mal jährliche professionelle Reinigung des Parkettbodens mit dafür speziell vorgesehenen Reinigungsmitteln 	Max. 4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Mal jährliche Reinigung der Teppiche und der Sofas mit einem 	Max. 4

	Dampfstrahlreiniger sowie gründliche Reinigung der Schränke	
--	---	--

Bewertungsbogen B	Bewertungskriterium	Punktzahl
	Einsatz von Geräten und Ausrüstung auf dem neuesten Stand der Technik zusätzlich zu den im Leistungsverzeichnis genannten, <u>ohne Zusatzkosten im Hinblick auf den angebotenen Betrag</u>	Max. 10
	Unterkriterium	
B1	Der Bieter muss angeben, welche der folgenden sich auf dem neuesten Stand der Technik befindenden Geräte zusätzlich zu den im Leistungsverzeichnis (Beil. 2) für die ordentliche Unterhaltsreinigung genannten verwendet werden.	(B1.1+B1.2)
B1.1	An der Italienischen Botschaft (Palais Metternich)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbe - oder Industriewaschmaschine für den Waschraum der Botschaft 	Max. 6
B 1.2	An der Konsularabteilung und am Italienischen Kulturinstitut (Palais Sternberg)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ elektrischer Laubbläser für das Laub im Garten in der Herbst- u. Wintersaison (zur Verwendung durch das ständige Reinigungspersonal) 	Max. 4

Bewertung des wirtschaftlichen Angebots

Dem wirtschaftlichen Angebot mit dem höchsten Preisabschlag wird die Höchstpunktzahl **von 30 Punkten** erteilt. Dem Angebot ohne Preisabschlag wird die Mindestpunktzahl erteilt und bei allen anderen wirtschaftlichen Angeboten wird folgende Formel angewandt:

$$P_e = (R_a / R_{max}) * P_{max}$$

P_e = erteilte Punktzahl; R_a = vom Mitbewerber angebotener Preisabschlag; R_{max} =Preisabschlag des billigsten Angebots; P_{max} =30

Überprüfung der ungewöhnlich niedrigen Angebote

Das Centro Interservizi Amministrativi behält sich in jedem Fall das Recht vor – gemäß EU-Richtlinie 2014/24 sowie dem italienischem Ministerialdekret Nr.192/2017 – entsprechende und

genaue Kontrollen durchzuführen, sollte die einem Bieter für die qualitativen bzw. quantitativen Merkmale erteilte Punktzahl gleich oder höher als vier Fünftel der maximal zu vergebenden Punktzahl sein.

5) Bürgschaft

1. Das Angebot muss bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren eine Verpflichtungserklärung eines Bürgen enthalten, dem Bieter im Falle der Zuschlagserteilung eine endgültige Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages in Höhe von 10% des Vertragsbetrages (exkl. MwSt.) zu gewähren.

2. Die Bürgschaft kann von einem Bankinstitut oder einer Versicherungsgesellschaft ausgestellt werden und muss innerhalb von 15 Tagen auf einfache schriftliche Anforderung des Auftraggebers in Anspruch genommen werden können. Die Bürgschaft muss weiters den ausdrücklichen Verzicht auf die Begünstigung der vorherigen Betreibung beim Hauptschuldner enthalten.

3. Im Fall von Betrug oder durch den Zuschlagsempfänger verschuldete Nichterfüllung der Vertragsbedingungen kann die für die Vertragserfüllung ausgestellte Sicherheit vom Auftraggeber einbehalten werden.

6) Ausschlussgründe

- a) Kein Angebot stellen können Wirtschaftsteilnehmer, welche gemäß Art. 57 der Richtlinie 2014/24/EU aufgrund einer der folgenden Straftatbestände rechtskräftig verurteilt wurden oder ein unwiderruflicher Strafbefehl ergangen ist:
- Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung
 - Bestechung
 - Betrug
 - Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder Straftaten in Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten
 - Geldwäsche
- b) Der Ausschluss gilt auch, wenn die unter vorangegangenem Punkt genannten Bedingungen auf ein Mitglied des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder auf eine Person mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen des bietenden Unternehmens zutreffen.
- c) Ein Ausschluss erfolgt weiters im Falle eines Konkurses oder eines Ausgleichs oder wenn sich der Bieter in einem Insolvenzverfahren befindet.
- d) Der Ausschluss gilt auch für Wirtschaftsteilnehmer, welche ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Bezahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen in Österreich, Italien oder in jenem Land, in dem sie ihre Niederlassung haben, nicht nachgekommen sind.
- e) Weiters sind jene Wirtschaftsteilnehmer vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, gegen welche Bescheide, Urteile oder Erklärungen ergangen sind, die das Verbot von Vertragsabschlüssen mit Verwaltungsbehörden oder öffentlichen Einrichtungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vorsehen.
- f) Der Ausschluss gilt auch für Wirtschaftsteilnehmer, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben (schwere Unterlassungen bei der Erbringung eines vorhergehenden Vertrages mit einer Verwaltungsbehörde oder öffentlichen Einrichtung bzw.

Amt), die ihre Integrität in Frage stellen, da diese zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages oder nach gerichtlicher Anfechtung zu einer Verurteilung zu Schadenersatz geführt haben.

- g) Sollte dem Auftraggeber bekannt werden, dass sich ein Wirtschaftsteilnehmer aufgrund von vor oder während des gegenständlichen Auswahlverfahrens begangener oder unterlassener Handlungen in einer der oben genannten Sachlage befindet, so wird selbiger zu jedem beliebigen Zeitpunkt vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, ohne dass daraus Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche entstehen.
- h) **Die Abgabe von bedingten, mehrfachen und erhöhten Angeboten (in Hinblick auf den geschätzten Ausschreibungsbetrag) sowie von Angeboten, die nicht gemäß der unter Punkt 8) angeführten Modalitäten eingereicht wurden, führt ebenso zum Ausschluss vom Auswahlverfahren.**

7) Weitere Informationen

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens gelten weiters folgende Bestimmungen:

- a) Die Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers, mit welchem die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird, erfolgt auch bei Vorlage eines einzigen gültigen Angebots, sofern dieses als für wirtschaftlich angemessen und geeignet für den Gegenstand der Rahmenvereinbarung erachtet wird.
- b) Das Centro Interservizi behält sich jedoch das Recht vor, keinen Zuschlag zu erteilen, wenn sich kein Angebot als wirtschaftlich angemessen oder für den Rahmenvereinbarungsgegenstand geeignet erweist; dem Centro Interservizi bleibt weiters das Recht vorbehalten, auch im Falle einer erfolgten Zuschlagserteilung keine Rahmenvereinbarung abzuschließen.
- c) Das Angebot ist für den Bieter für 90 Tage ab dem Ende der Frist für die Angebotseinreichung bindend, sofern nicht vom Auftraggeber eine Verlängerung dieser Frist beantragt wird.
- d) Die Bieter, nicht jedoch der Zuschlagsempfänger, können den Auftraggeber um Rückerstattung der für die Teilnahme am gegenständlichen Auswahlverfahren vorgelegten Unterlagen ersuchen.
- e) Der Bieter, der den Zuschlag erhält, verpflichtet sich, bei der Durchführung der vorgesehenen Dienstleistungen die Umweltschutzauflagen sowie die Sozial- und Arbeitsrechtbestimmungen einzuhalten, welche aufgrund von EU-Recht, der österreichischen Gesetzeslage, der Kollektivverträge für den gegenständlichen Berufssektor sowie der für Arbeitnehmer aus Drittländern anzuwendenden Gesetzesbestimmungen gelten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, vorrangig das bereits im Rahmen des auslaufenden Reinigungsauftrags beschäftigte Personal zu übernehmen und dabei die Kontinuität der Beschäftigung im Rahmen der organisatorischen und produktiven Erfordernisse des neuen Reinigungsdienstes sowie die Beibehaltung der bisherigen Lohngruppe und der geleisteten Berufsjahre zu gewährleisten, sofern keine anderen begründeten organisatorischen Erfordernisse vorliegen, die dem Auftraggeber mitgeteilt wurden.

- f) Angesichts der sensiblen Natur der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, an welchen der Reinigungsdienst durchgeführt werden sollen, sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Räumlichkeiten, des Schutzes etwaiger vertraulicher Informationen und der vorherigen Überprüfung des eingesetzten Personals müssen die Reinigungsdienstleistungen direkt vom Auftragnehmer ausgeführt werden.

Aus diesen Gründen ist die Weitervergabe der Leistungen des Auftrags an Subunternehmer nicht gestattet.

- g) Ab dem Datum der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung **muss der Auftragnehmer umgehend einen (bzw. mehrere) ObjektleiterInnen für die Reinigungsdienstleistungen an allen 4 Standorte sowie eine Urlaubsvertretung des Objektleiters nennen**, in deren Verantwortungsbereich die kontinuierliche Objektbetreuung und Kontrolle des Reinigungsdienstes fällt. Sie müssen jeden Standort mindestens 2x/Monat aufsuchen.
- h) Der Koordinator muss während der Arbeitszeiten des Reinigungsdienstes erreichbar sein und sowohl über ein Handy als auch eine aktive E-Mail-Adresse verfügen. Im Falle der Verhinderung des Koordinators muss der Auftragnehmer innerhalb von 48 Std eine Vertretung nennen. Der Koordinator muss der deutschen und/oder italienischen Sprache mächtig sein.
- i) Innerhalb von 3 Tagen nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung muss der Auftragnehmer der Italienischen Botschaft eine Namensliste des ständigen bei jedem einzelnen Standort eingesetzten Personals – inklus. Kopie von gültigen Ausweisdokumenten – sowie der Vertretungen zukommen lassen. Diese Personalliste muss vom Auftragnehmer ständig auf neuestem Stand gehalten werden – Abänderungen müssen dem betreffenden Standort rechtzeitig mitgeteilt werden – und sollte der Auftragnehmer andere MitarbeiterInnen als in der dem Auftraggeber übermittelten Liste einsetzen wollen, muss er den Standort schriftlich im Voraus darüber in Kenntnis setzen.
- j) Innerhalb von 10 Tagen nach Unterfertigung des jeweiligen Durchführungsvertrages muss der Auftragnehmer der Italienischen Botschaft folgende Dokumente jedes/jeder des/der vom ihm für die Erbringung des Reinigungsdienstes eingesetzten Mitarbeiters/-in zukommen lassen: Strafregisterauszug, Aufenthaltsgenehmigung (bei Notwendigkeit), eine Kopie des Datenaufnahmeblattes des Dienstvertrages bei dem Unternehmen und Bestätigung der regulären Anmeldung bei der Krankenkasse.

8) Fristen und Modalitäten für die Angebotslegung

1. Die Angebote müssen **bis spätestens 7. Mai 2026, 12 Uhr** beim CENTRO INTERSERVIZI AMMINISTRATIVI an der Italienischen Botschaft, RENNWEG 27, 1030 WIEN **in einem versiegelten Umschlag** einlangen.
2. Die persönliche Abgabe des Umschlags ist an allen Werktagen, ausgenommen Samstag, **zwischen 9:00 und 16:00 Uhr an oben angeführter Adresse** möglich.
3. Bei der Abgabe wird eine entsprechende Empfangsbestätigung mit Angabe des Datums und der Uhrzeit des Eingangs des Umschlages ausgehändigt.
4. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum des Poststempels. Das ausschließliche Risiko für die zeitgerechte Zustellung der Umschläge trägt hierbei der Absender.
5. Auf der Außenseite des Umschlags müssen - bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren - die den Bieter betreffenden Informationen (Firmenname/Firmenbezeichnung und Adresse; für die Korrespondenz: Telefonnummer, Fax und/oder E-Mail-Adresse) vermerkt sein.

Weiters muss **folgender Wortlaut** aufscheinen:

BITTE NICHT ÖFFNEN

EINLADUNG ZUM OFFENEN VERFAHREN FÜR DEN ABSCHLUSS EINER RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES REINIGUNGSDIENSTES IM VIERJAHRESZEITRAUMES 2026-2030 IN DER ITALIENISCHEN BOTSCHAFT (IM PALAIS METTERNICH UND IN DER KONSULARABTEILUNG IM PALAIS STERNBERG), IM ITALIENISCHEN KULTURINSTITUT (PALAIS STERNBERG) SOWIE IN DEN BÜROS DER STÄNDIGEN VERTRETUNG ITALIENS BEI DEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN (LUGECK)

6. Der Umschlag muss ***bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren*** **drei versiegelte Kuverts** enthalten, auf welchen jeweils der **Absender**, **der Gegenstand des Auswahlverfahrens** und folgender Wortlaut vermerkt sein müssen:

- A – Verwaltungsunterlagen
- B – technisches Angebot
- C – wirtschaftliches Angebot

Die nicht getrennte Erstellung des wirtschaftlichen Angebots vom technischen Angebot bzw. von den Verwaltungsunterlagen, d.h. das Einfügen von Preisangaben in Dokumenten, die in anderen Kuverts als jenem des wirtschaftlichen Angebots enthalten sind, gilt als Grund für den Ausschluss vom Auswahlverfahren.

❖ **Kuvert “A – Verwaltungsunterlagen”**

Im Kuvert “A – Verwaltungsunterlagen” müssen folgende Unterlagen enthalten sein, andernfalls erfolgt der Ausschluss vom Auswahlverfahren:

- a) **Einheitliche Erklärung über die Eignungskriterien** (Beilage 3), in welchem der Wirtschaftsteilnehmer bestätigt, dass keine Ausschlussgründe vorliegen und die in Beilage 2 angeführten besonderen Qualifikationsanforderungen zu erfüllen; diese Erklärung muss vom gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet sein und es muss dieser die Kopie eines Ausweisdokuments des/der Unterzeichnenden beiliegen. Im Falle einer Bietergemeinschaft muss die Einheitliche Erklärung über die Eignungskriterien von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft einzeln eingereicht werden;
- b) eine etwaige **Vollmacht**, aus der die Befugnisse des Unterzeichners hervorgehen, andernfalls erfolgt der Ausschluss;
- c) **Datenschutzerklärung** (Beilage 4 der Ausschreibungsbedingungen);
- d) **Teilnahmeantrag** unter Verwendung des beiliegenden Formulars (Beilage 5 der Ausschreibungsbedingungen);
- e) **Referenzschreiben über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** des Bieters, ausgestellt von einem Bankinstitut oder einer anderen Institution, welche nach österreichischer Rechtslage oder der Rechtslage jener Länder, in welchen der Bieter eine Niederlassung hat, dazu berechtigt ist.
- f) **Verpflichtungserklärung des Wirtschaftsteilnehmers**, das Angebot für 180 Tage ab dem Ende der Einreichfrist für die Angebote unwiderruflich aufrechtzuerhalten sowie die

Bereitschaft, die Frist auf Anfrage des Auftraggebers um weitere 90 Tage zu verlängern;

g) im Falle einer vorübergehenden Bietergemeinschaft:

a. falls bereits gegründete Bietergemeinschaft: beglaubigte Kopie der Vereinbarung über die besondere kollektive Vollmacht unter Angabe der als Beauftragtes Mitglied oder federführendes Mitglied ernannten, des Beteiligungsanteils sowie der Dienstleistungen oder des Teils der Dienstleistungen, die jedem einzelnen Wirtschaftsteilnehmer der Bietergemeinschaft zu übertragen sind;

b. noch nicht gegründet: Verpflichtungserklärung zur Gründung durch Erteilung eines Mandats an den als Beauftragtes Mitglied oder federführendes Mitglied ernannten Wirtschaftsteilnehmer, Angabe des Beteiligungsanteils sowie der Dienstleistungen oder des Teils der Dienstleistungen, die jedem einzelnen Wirtschaftsteilnehmer der Bietergemeinschaft übertragen werden;

h) **Verpflichtungserklärung eines Bürgen**, im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter eine endgültige Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung (Art. 5a) zu gewährleisten;

i) Von den zuständigen Mitarbeitern der einzelnen Standorte ausgestellte **Bestätigungen** (insgesamte Anzahl: 4, eine für jeden Standort) über die **erfolgte Begehung** der Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft (Palais Metternich), der Konsularabteilung der Botschaft (Palais Sternberg) und des Kulturinstituts (Palais Sternberg) sowie der Büros der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen (Lugeck).

Zu Punkt i) wird darauf hingewiesen, dass die Besichtigung vor der Einreichung des Angebots vom gesetzlichen Vertreter unter Vorlage eines gültigen Ausweises durchgeführt werden muss. Wird die Besichtigung von einer vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigten Person durchgeführt, muss diese eine entsprechende Vollmacht sowie eine Kopie des Ausweises des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Der Termin für die Begehung an den einzelnen Standorten muss rechtzeitig durch Anfrage per E-Mail an folgende Adressen vereinbart werden:

- für die Italienische Botschaft: vienna.cia@esteri.it (für die Räumlichkeiten der Botschaft im Palais Metternich) und consolato.vienna@esteri.it (für die Räumlichkeiten der Konsularabteilung im Palais Sternberg)
- für das Italienische Kulturinstitut: amm.iicvienna@esteri.it
- für die Ständige Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen: contabilitaonu.vienna@esteri.it

Bei Fehlen, Unvollständigkeit oder sonstigen Unregelmäßigkeiten der im vorstehenden Absatz geforderten Unterlagen setzt der Auftraggeber dem Wirtschaftsteilnehmer eine Frist von mindestens fünf und höchstens zehn Tagen, um die erforderlichen Erklärungen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu berichtigen (Nachforderungen).

Das Fehlen der in h) genannten Verpflichtungserklärung zur Erteilung eines Mandats kann durch Dokumente, die nachweisbar vor Ende der Einreichfrist für die Angebote datiert sind, behoben werden.

Bei ergebnislosem Verstreichen der für die Abgabe einberäumten Frist wird der Wirtschaftsteilnehmer von der Ausschreibung ausgeschlossen. Als wesentliche, nicht behebbare Mängel gelten Unvollständigkeiten in den Unterlagen, die es nicht ermöglichen, den Inhalt oder den Verantwortlichen für diese Unterlagen zu ermitteln.

❖ Kuvert „B – technisches Angebot“

Im Kuvert “B – technisches Angebot” müssen folgende Unterlagen enthalten sein, **andernfalls erfolgt der Ausschluss vom Auswahlverfahren:**

1. Das technische Angebot muss unter Verwendung des **beiliegenden Formulars (siehe Beilage 6)** eingereicht werden und muss jene Zusatzleistungen nennen, die der Bieter zusätzlich zur regulären verpflichtenden und im Leistungsverzeichnis (Beilage 2) aufgelisteten Unterhaltsreinigung, anbietet. Die aus den in Formular 5 angebotenen Zusatzleistungen entstehenden Kosten für den Auftragnehmer müssen Teil der vom Bieter gebotenen Gesamtsumme des wirtschaftlichen Angebotes sein.
2. Das technische Angebot muss - bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren - vom gesetzlichen Vertreter des Bieters oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

❖ Kuvert “C – wirtschaftliches Angebot”

Im Kuvert “C – wirtschaftliches Angebot” müssen folgende Unterlagen enthalten sein, andernfalls erfolgt der Ausschluss vom Verfahren:

1. Eine gemäß beiliegender Vorlage (**Beilage 7**) vom gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnete Erklärung, die **den Preis enthalten muss**, welcher vom Bieter für die Erbringung der gegenständlich ausgeschrieben Dienstleistung geboten wird.
2. Das Angebot muss - bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren - **zwingend niedriger als der geschätzte Gesamtbetrag der Ausschreibung sein** sowie **exkl. MWSt und exkl. Betriebs sicherheitskosten, die nicht dem Preisabschlag unterliegen.**

9) Verfahren für die Bewertung der Angebote

a) Bewertungskommission

Die Prüfung und Bewertung der Angebote im Hinblick auf den Zuschlag an den Bestbietenden wird einer Kommission übertragen, die gemäß Artikel 12 des Dekrets Nr. 192/2017 nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote ernannt wird und sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, die auf der Grundlage ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung ausgewählt werden. Die Kommissionsmitglieder dürfen keine anderen fachlichen oder administrativen Funktionen oder Ämter im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag ausgeübt haben. Die Kommission ist für die Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Angebote der Bieter auf der Grundlage der unter Punkt 8 genannten Kriterien und Formeln zuständig und unterstützt den Verfahrensverantwortlichen (RUP) bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebote.

b) Öffnung der Umschläge und Überprüfung der Verwaltungsunterlagen

Die erste öffentliche Sitzung findet am 11. Mai 2026 um 11:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft (Rennweg 27, 1030 Wien) statt und die gesetzlichen Vertreter der Bieter oder von ihnen bevollmächtigte Personen können an dieser teilnehmen. Diese öffentliche Sitzung kann erforderlichenfalls auf eine andere Uhrzeit oder einen anderen Tag verlegt werden, wobei Ort, Datum und Uhrzeit den Wirtschaftsteilnehmern mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Tag per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der dieser Ausschreibung gewidmeten Seite der Homepage

dieser Botschaft bekannt gegeben werden.

Alle weiteren öffentlichen Sitzungen werden den Bietern auf die gleiche Weise mitgeteilt.

Bei der öffentlichen Sitzung erfolgt durch die Bewertungskommission

- 1) die **Öffnung der** vorschriftsgemäß eingereichten **Umschläge** der Bieter und die Prüfung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit (siehe Pkt. 8) der in den Umschlägen enthaltenen Kuverts
- 2) die **Öffnung des Kuverts A** und die inhaltliche Überprüfung der von den Bietern eingereichten **“Verwaltungsunterlagen“**, zwecks Zulassung zum Auswahlverfahren
- 3) die **Überprüfung** der von den Bietern aufzuweisenden fachlichen Eignungen und besonderen Qualifikationsanforderungen (diese Überprüfung erfolgt auf Grundlage der von den Bietern eingereichten Erklärungen nach den in Pkt. 3 angeführten Modalitäten) und der Ausschluss jener Bieter, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen
- 4) die **Öffnung des Kuverts „B - technisches Angebot“** und **die rein formale Überprüfung der vorgeschriebenen Unterlagen**
- 5) die **Öffnung des Kuverts “C – wirtschaftliches Angebot” sowie die Verlesung der gebotenen Preise**

In anschließenden, nicht öffentlich zugänglichen Sitzungen stellt die Bewertungskommission, **unter Anwendung der in Punkt 4) näher beschriebenen Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot** fest.

Der Auftraggeber behält sich, wie in Punkt 4) beschrieben, in jedem Fall das Recht vor – gemäß Richtlinie 2014/24/EU und dem Gesetzesdekret Nr.192/2017 – entsprechende Kontrollen durchzuführen, sollte die einem Bieter für die Qualitätsmerkmale bzw. quantitativen Merkmale erteilte Punktzahl gleich oder höher als vier Fünftel der maximal zu erreichenden Punktzahl sein (Überprüfung der ungewöhnlich niedrigen Angebote).

Anschließend vergibt die Bewertungskommission die Punkte für das wirtschaftliche Angebot, errechnet die Gesamtpunktzahl der einzelnen Bieter und erstellt eine Rangliste der Bieter.

Sollte der Fall eintreten, dass zwei oder mehrere Bieter die gleiche Gesamtpunktzahl erreichen, jedoch unterschiedliche Punktzahlen in den Teilbereichen Preis und andere zu beurteilende Kriterien aufweisen, dann wird jenem Bieter der Zuschlag erteilt, der eine höhere Punktzahl für das technische Angebot erhalten hat.

Sollten der in Ziffern angeführte Preis und jener in Worten nicht übereinstimmen, so gilt der für den Auftraggeber günstigere Preis.

Vorbehaltlich der Ausübung des Schutzrechtes in von den gültigen Gesetzesbestimmungen zulässigen Fällen oder einer ausdrücklich mit dem Zuschlagsempfänger vereinbarten Aufschiebung der Frist wird die Rahmenvereinbarung innerhalb von 10 Tagen ab Wirksamwerden der endgültigen Zuschlagserteilung im Anschluss an die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen abgeschlossen.

10) Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien

Bis spätestens 10 Tage nach Zuschlagserteilung muss der Bieter unter Einhaltung der unten angeführten Modalitäten nachweisen, im Besitz der von ihm angegebenen Qualifikationen und Voraussetzungen zu sein, andernfalls erlischt der Zuschlag:

- a) **Fachliche Eignung**: Vorlage einer dem Original entsprechenden Abschrift des vom österreichischen Gesetz vorgesehenen Firmenbuch- oder Gewerberegistereintrags, welcher die Zulassungen zur Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung betreffenden Tätigkeit in Österreich auflistet
- b) **Im vorangegangenen Dreijahreszeitraum (2023-2025) durchgeführte ähnliche Dienstleistungen**: Vorlage einer vom Auftraggeber ausgestellten Bescheinigung über die tatsächlich durchgeführten Dienstleistungen mit Angabe der Anzahl der Räumlichkeiten oder der Größe in m², der Anzahl der MitarbeiterInnen und der Gesamtarbeitsstunden oder Vorlage einer dem Original entsprechenden Kopie der Verträge und der diesbezüglich ausgestellten Rechnungen

Im Falle von in den letzten drei Jahren für Verwaltungsbehörden oder öffentliche Einrichtungen durchgeführten Dienstleistungen: Vorlage der Unterlagen (Verträge) oder dem Original entsprechenden Abschrift der Bescheinigung über die tatsächlich durchgeführten Dienstleistungen

- c) Verfügbarkeit von Arbeitskräften und geeigneter technischer Ausrüstung: Vorlage amtlicher Dokumente, aus denen die Ordnungsmäßigkeit der Beitragszahlungen für die Mitarbeiter sowie die Anstellung nach den in Österreich geltenden Kollektivverträgen für die Berufsgruppe des den Reinigungsdienst ausführenden Personals hervorgeht
- d) Fähigkeit der Arbeitskräfte, auf Deutsch und/oder Italienisch zu kommunizieren
- e) Nachweis, dass keinerlei Ausschließungsgründe gemäß Punkt 6 für die unter Punkt b), Punkt 6 genannten Personen vorliegen: Auszug aus dem entsprechenden Register (Strafregisterauszug oder gleichwertiges Dokument, welches von einer österreichischen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einer derartigen Behörde des Ursprungslandes des Zuschlagsempfängers ausgestellt wurde)
- f) eine dem Original entsprechende Abschrift der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung
- g) Der Zuschlagsempfänger muss bis spätestens 10 Tage nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung und vor Unterzeichnung der Durchführungsverträge durch die Botschafter und Leiter der Italienischen Botschaft, der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen und des Italienischen Kulturinstituts eine endgültige Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung in Höhe von 10% des Vertragsbetrags (exkl. MwSt) vorlegen.

Diese Sicherheitsleistung kann - nach Wahl des Zuschlagsempfängers - in Form einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft erfolgen.

Die Nichterbringung dieser Sicherheitsleistung innerhalb der gesetzten Frist bewirkt das Erlöschen der vertraglichen Verpflichtungen, ohne dass daraus Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche entstehen.

11) Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz und jeglicher Informationsaustausch zwischen dem Auftraggeber und den Wirtschaftsteilnehmern wird als rechtswirksam und gültig angesehen, sofern sie an die von den Bietern angegebene E-Mail-Adresse oder Faxnummer ergangen sind.

12) Gerichtsstand

Für sämtliche aus dem Auswahlverfahren entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Regionale Verwaltungsgericht Latium (TAR), Via Flaminia 189, 00196 Rom (Italien) zuständig.

Für sämtliche aus der Durchführung der Rahmenvereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird Wien als Gerichtsstand vereinbart. Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Keine der in der Rahmenvereinbarung oder in den entsprechenden Durchführungsverträgen enthaltenen Vertragsklauseln kann als expliziter bzw. impliziter Verzicht auf die völkerrechtlich anerkannten Immunitätsansprüche des Auftraggebers interpretiert werden.

Deutsche Fassung – Gefälligkeitsübersetzung. Im Falle der Kontroverse gilt der italienische Text